



Beschlussvorschläge

Projektnummer: 923	Bauleitplan: „Solarpark Egelsee Flst.Nr: 37/3“	Verfahrensart	
		<input type="checkbox"/> § 13 (vereinfacht)	
		<input type="checkbox"/> § 13a/b (beschleunigt)	
		<input checked="" type="checkbox"/> Regelverfahren	
Verfahrensgegenstand:			
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan <input type="checkbox"/> vorhabenbezogener Bebauungsplan	<input checked="" type="checkbox"/> Neuaufstellung <input type="checkbox"/> Änderung	<input type="checkbox"/> Flächennutzungs- und Landschaftsplan	<input type="checkbox"/> Neuaufstellung <input type="checkbox"/> Änderung

Verfahrensablauf					
	Stand Unterlagen	Bekanntmachung	Anschreiben	Frist Stellungnahme	Abwägung
<input checked="" type="checkbox"/> §3/4 Abs. 1	16.12.2020	12.03.2021	15.03.2021	22.03. - 09.04.2021	24.06.2021
<input type="checkbox"/> §3/4 Abs. 2					

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Egelsee Flst.Nr: 37/3“

Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Behördenbeteiligung zur Stellungnahme aufgefordert:

1	Landratsamt Ravensburg	17	EnBW Regional AG
2	Landesamt für Denkmalpflege Im Regierungspräsidium Stuttgart	18	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG
3	Regierungspräsidium Tübingen Referat 21, Raumordnung	19	BUND Naturschutz Deutschland Landesgeschäftsstelle Stuttgart
4	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	20	terranets bw GmbH
5	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau	21	Gemeindeverwaltungsverband Altshausen
6	Bürgermeisteramt Altshausen	22	Gemeindeverwaltungsverband Fronreute-Wolperts- wende
7	Bürgermeisteramt Boms	23	Gemeindeverwaltungsverband Wilhelmsdorf-Horgenzell
8	Bürgermeisteramt Ebenweiler	24	Handwerkskammer Ulm
9	Bürgermeisteramt Ebersbach-Musbach	25	Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben
10	Bürgermeisteramt Eichstegen	26	Landesbauernverband Baden-Württemberg e. V.
11	Bürgermeisteramt Hoßkirch	27	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V.
12	Bürgermeisteramt Ostrach	28	GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH
13	Stadt Aulendorf	29	RWE-Energy AG Abteilung MT-LS
14	Stadt Bad Saulgau Bauleitplanung	30	Zweckverband Wasserversorgung Königsegg
15	Deutsche Bahn AG Geschäftsbereich Netz	31	Landratsamt Sigmaringen
16	Deutsche Telekom Technik GmbH		

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist keine Stellungnahme abgegeben:

2	Landesamt für Denkmalpflege Im Regierungspräsidium Stuttgart	18	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG
5	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau	19	BUND Naturschutz Deutschland Landesgeschäftsstelle Stuttgart
7	Bürgermeisteramt Boms	21	Gemeindeverwaltungsverband Altshausen
8	Bürgermeisteramt Ebenweiler	22	Gemeindeverwaltungsverband Fronreute-Wolperts- wende
10	Bürgermeisteramt Eichstegen	23	Gemeindeverwaltungsverband Wilhelmsdorf-Horgen- zell
11	Bürgermeisteramt Hoßkirch	26	Landesbauernverband Baden-Württemberg e. V.
14	Stadt Bad Saulgau Bauleitplanung	27	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V.
15	Deutsche Bahn AG Geschäftsbereich Netz	28	GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH
16	Deutsche Telekom Technik GmbH	29	RWE-Energy AG Abteilung MT-LS
17	EnBW Regional AG	30	Zweckverband Wasserversorgung Königsegg

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen ohne Einwendungen oder abzuarbeitende Hinweise abgegeben:

4	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	01.04.2021
6	Bürgermeisteramt Altshausen	18.03.2021
9	Bürgermeisteramt Ebersbach-Musbach	17.03.2021
12	Bürgermeisteramt Ostrach	31.03.2021
13	Stadt Aulendorf	22.03.2021
24	Handwerkskammer Ulm	07.04.2021
25	Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben	08.04.2021

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen abgegeben:

1	Landratsamt Ravensburg	08.04.2021
3	Regierungspräsidium Tübingen Referat 21, Raumordnung	15.04.2021
20	terraneis bw GmbH	23.03.2021
31	Landratsamt Sigmaringen	15.04.2021

Folgende Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegeben:

Behandlung der im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen:

Nr. Name Datum	Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>1 Landratsamt Ravensburg 08.04.2021</p>	<p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Egelsee, Flst. Nr. 37/3, Gemeinde Boms Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p><u>Allgemeine Einschätzung</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren. Die Details entnehmen Sie bitte den folgenden Stellungnahmen der Fachbehörden.</p> <p>Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Ravensburg zu folgenden Belangen</p> <p>A. Bauleitplanung</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</p> <p><u>Begründung:</u> Nr. 1 Gesetzliche Grundlagen: Bitte aktualisieren Sie die Daten der Fassungen: BauGB, LBO und NatSchG.</p> <p><u>Planungsrechtliche Festsetzungen:</u> Nr. 3.3: Der Vorhabenträger (nicht der Betreiber) muss den Durchführungsvertrag mit der Gemeinde „Boms“ abschließen nicht mit der ‚Stadt Bad Saulgau‘. Bitte Text anpassen</p> <p>Nr. 4.1: Was meinen Sie mit der Formulierung: „Die Versiegelung von Flächen im Sondergebiet ist auf die erforderlichen Gebäudefundamente zu beschränken. ... <u>Zusätzlich</u> sind ein Gebäude für Trafo- und Wechselrichter... zulässig“. Bitte eindeutig formulieren, wieviel Fläche durch Gebäude versiegelt werden darf. Der Begriff „zusätzlich“ ist hier irreführend.</p> <p>2 Bedenken und Anregungen</p> <p><u>Titel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP):</u> Was bedeutet im Titel der Zusatz „und Grünordnungsplan“ Den Unterlagen ist kein Grünordnungsplan nach § 11 BNatSchG beigefügt. Wir empfehlen daher, den Zusatz im Titel des VBP zu streichen.</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Zu <u>Allgemeine Einschätzung:</u> wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Zu A. Bauleitplanung</p> <p>Zu 1 Rechtliche Vorgaben (..)</p> <p>Zu <u>Begründung:</u> Die Daten werden in der Entwurfsfassung aktualisiert.</p> <p>Zu <u>Planungsrechtliche Festsetzungen:</u> Die Festsetzung unter Nr. 3.3. wird korrigiert</p> <p>Die Festsetzung unter Nr. 4.1 wird zur Klarstellung wie folgt angepasst: <i>„<u>Zusätzlich</u> Zulässig sind ein Gebäude für Trafo- und Wechselrichter und ähnliche Technik sowie ein Gebäude für Pflegeutensilien mit einer Grundfläche von je maximal 3,5 x 4 m und einer Wandhöhe von maximal 3 m zulässig.“</i></p> <p>Zu 2 Bedenken und Anregungen</p> <p>Zu <u>Titel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP):</u> Der Zusatz wird wie empfohlen gestrichen</p>

	<p><u>Begründung</u> Nr. 3, S. 4: Da die örtlichen Bauvorschriften nicht nach § 9 BauGB erlassen werden dürfen, empfehlen wir § 74 LBO zu ergänzen.</p> <p>Nr. 3, S. 5: Nach dem Anschreiben wurde der Aufstellungsbeschluss am 16.12.2020 gefasst. Bitte im Text den „16.12.2017“ ersetzen.</p> <p>Seite 8: Abbildung: Bildunterschrift ergänzen.</p> <p>Seite 9: Bitte fügen Sie der Begründung dieses hier benannte neue Bewertungsblatt bei, mit der Bewertung 3,45 (gut geeignet).</p> <p>In der Begründung nach § 2a BauGB fehlt noch die Begründung der wesentlichen Festsetzungen. Es kann derzeit nicht in allen Punkten nachvollzogen werden, weshalb diese Festsetzungen getroffen werden und ob es sich dabei um Grundzüge der Planung handelt. Des Weiteren fehlt die Angabe des Vorhabenträgers. Die Gemeinde muss prüfen, ob der Vorhabenträger bereit und in der Lage ist, das Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen, § 12 Abs. 1 BauGB.</p> <p><u>Planungsrechtliche Festsetzungen:</u> Nr. 1, Satz 2: Hierbei handelt es sich um eine Regelung in § 12 Abs. 3a BauGB, die nach § 9 Abs. 2 BauGB festzusetzen wäre. Bitte stellen Sie eindeutig klar, welche Variante Sie wählen. Falls Sie § 12 Abs. 3a BauGB nicht anwenden, ist Satz 2 zu streichen.</p> <p>Nr. 6 und Nr. 7: Die sehr detaillierten Festsetzungen sind u.E. teilweise nicht von dem unter B. zitierten § 9 BauGB erfasst und es bestehen insoweit Bedenken. Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, empfehlen wir Aussagen in die Begründung, dass sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag zur Durchführung dieser detaillierten Vorschriften verpflichtet und ob die Gemeinde diese Vorschriften auch durchsetzen will. Ansonsten empfehlen wir nur die Festsetzungen zu treffen, die städtebaulich erforderlich sind und auch durchgesetzt werden können.</p> <p>Nr. 7.3: Bitte erläutern Sie in der Begründung, was unter dem Begriff „Regio-Saatgut“ zu verstehen ist.</p> <p>Nr. 8.2: Gegen die Festsetzung der Zaunwerte bestehen noch Bedenken. Es kann ohne Begründung nicht nachvollzogen werden, worauf sich die Anforderung der 6</p>	<p>Zu <u>Begründung:</u> Unter Nr. 3 wird wie vorgeschlagen § 74 LBO ergänzt</p> <p>Das Datum des Aufstellungsbeschlusses wird in der Begründung korrigiert</p> <p>Eine Bildunterschrift auf S.8 wird ergänzt.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt</p> <p>Die Begründung wird um die genannten Punkte ergänzt.</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Zu <u>Planungsrechtliche Festsetzungen:</u> Satz 2 wird wie vorgeschlagen gestrichen.</p> <p>Gemäß § 12 Abs. 3 BauGB ist die Gemeinde bei der Bestimmung der Zulässigkeit der Vorhaben nicht an die Festsetzungen nach § 9 gebunden. Die detaillierten Festsetzungen dienen der Reduzierung des Eingriffes in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Arten und Lebensräume. Ein Verweis auf § 12 BauGB wird unter den planungsrechtlichen Voraussetzungen ergänzt. Die Begründung wird wie empfohlen ebenfalls ergänzt.</p> <p>Zu Nr. 7.3: der Begriff „Regio-Saatgut“ wird durch den Begriff „Autochthones Saatgut“ ersetzt und wie folgt konkretisiert: „Bei der Ansaat der Grünlandflächen und Saumbereiche ist <u>autochthones</u> Saatgut mit einem Kräuteranteil von 30 % zu verwenden.“ Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Zu Nr. 8.2: Die Anforderung, die Werte der TA Lärm um 6 dB zu unterschreiten, wird gestrichen.</p>
--	---	---

	<p>dB(A)-Unterschreitung stützt und weshalb vorliegend Zaunwerte zulässig sind, obwohl 2 Vorhaben realisiert werden.</p> <p>Die Festsetzung einer Vorlagepflicht für einen Nachweis von Immissionsmessungen innerhalb von 2 Monaten stellt u.E. keine städtebauliche Festsetzung dar. Bitte ggf. zum Durchführungsvertrag nehmen.</p> <p><u>Umweltbericht:</u> Nr. 1.2, 2. Absatz. Das Wort ‚Regionalplan‘ nach dem Punkt macht keinen Sinn.</p> <p>B. Gewerbeaufsicht, Gewerbeabwasser, Oberflächengewässer, Altlasten, Grundwasser, Landwirtschaft</p> <p>[X] keine Anregungen</p> <p>C. Naturschutz Tel. 0751/85-4231, -4232</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</p> <p>1.1 Artenschutz, § 44 BNatSchG</p> <p>Es sind <u>klare</u> Aussagen zum Artenschutz (Betroffenheit nach § 44 BNatSchG) zu ergänzen.</p> <p>Nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde kann auf der Eingriffsfläche ein Vorkommen von Offenlandbrütern, wie z.B. der Feldlerche, zunächst nicht ausgeschlossen werden. Um eine Beeinträchtigung der Artengruppe auszuschließen, muss im Vorfeld durch eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung geklärt werden, ob die erforderlichen Habitatstrukturen für ein Vorkommen gegeben sind. Ggf. kann eine avifaunistische Kartierung nach Standardmethoden erforderlich werden.</p> <p>1.2 Insektenschonende Beleuchtung, § 21 NatSchG Gemäß Festsetzung Nr. 8.3 ist eine dauerhafte und nächtliche Beleuchtung der Anlage unzulässig. Hinsichtlich sonstiger Beleuchtungen wird auf § 21 NatSchG hingewiesen.</p>	<p>Die Festsetzung wird aus dem Bebauungsplan gestrichen.</p> <p>Zu <u>Umweltbericht:</u> Der Absatz wird korrigiert.</p> <p>Zu B. Gewerbeaufsicht, Gewerbeabwasser, Oberflächengewässer, Altlasten, Grundwasser, Landwirtschaft</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>zu C. Naturschutz:</p> <p>Zu 1 Rechtliche Vorgaben (..)</p> <p>1.1 Artenschutz, § 44 BNatSchG Zu 1.: Inzwischen wurden drei Übersichtsbegehungen zu den Artengruppen Vögel und Reptilien im Zeitraum Ende April bis Anfang Mai durch den Fachgutachter Luis Ramos durchgeführt und ein Gutachten zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten vorgelegt. Ein Vorkommen der Feldlerche ist in der Umgebung vorhanden, jedoch nicht auf der Fläche selbst. Unter Berücksichtigung aller vorhandenen Erkenntnisse und standörtlichen Eigenschaften (Habitatstruktur, Umfeld usw.) wird die hier betroffenen Planfläche in Bezug auf die Feldlerchen als nicht relevant eingestuft. Sie liegt sehr randlich und direkt an der Siedlung und wird südlich intensiv durch die bestehende Erdbeerplantage beeinflusst. Bruten der Feldlerche werden auf dieser Wiesenfläche und am Rande der Wiesenfläche ausgeschlossen. Das Gutachten kommt zu dem Fazit, dass nach den Überprüfungen im April und Mai 2021 und nach fachgutachterlicher Einschätzung keine besonders oder streng geschützte Arten durch das Vorhaben betroffen sind.</p> <p>Zu 1.2.: wird zur Kenntnis genommen; eine Beleuchtung der Anlage ist nicht erforderlich.</p>
--	---	---

	<p>1.3 Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen § 1a BauGB</p> <p>Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Es wurde noch nicht nachvollziehbar dargelegt, aus welchen Gründen auf eine Eingrünung des Solarparks mittels Gehölze verzichtet werden soll. Um den Eingriff in das Landschaftsbild zu minimieren, ist das Plangebiet locker mit gebietseinheimischen Sträuchern einzugrünen. Die Kulissenwirkung auf möglicherweise vorkommende Vogelarten des Offenlands ist hierbei zu berücksichtigen.</p> <p>Es ist plausibel darzulegen, auf welche Weise die 10 ÖP (Extensivgrünland um die PV-Module) erzielt werden sollen. Hierzu ist anzugeben, welche gebietseinheimische Saatgutmischung verwendet werden soll und wie bzw. wann die Einsaat erfolgen soll.</p> <p>Ein Wert von 10 ÖP unterhalb der PV-Module ist insbesondere aufgrund der Verschattungseffekte nicht nachvollziehbar. Dieser Wert muss daher nach unten korrigiert werden.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die Mahd der Fläche unter den PV-Modulen nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist und dass insbesondere ein Abtransport des Mähguts nur schwer realisierbar ist. Daher wird dringend empfohlen, die Fläche stattdessen zu beweiden. Dies birgt auch Vorteile im Hinblick auf die Saatgutverbreitung von Fläche zu Fläche, da die Schafe hier als Vektor fungieren.</p> <p>Durch die Ausbildung der Modultische ohne Betonfundamente wird der Eingriff in den Boden zwar minimiert. Die größte Gefahr für erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens bestehen allerdings durch Verdichtung des Bodens durch Befahrung der Fläche bei der Herstellung und Rückbau der Anlage sowie durch Vermischen und Verdichtungen des Bodens beim Verlegen und Rückbau der Kabel, oder aber durch Schadverdichtungen bei der Wartung/Instandhaltung der Anlage oder Pflege der Anlage bei ungeeigneten Witterungs- /Bodenbedingungen.</p>	<p>Zu 1.3:</p> <p>Zu Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Der vorliegende Bebauungsplan stellt nur einen kleinen Teil der gesamten geplanten Anlage dar, deren Großteil im Bereich der Stadt Bad Saulgau liegt. Im parallel durch die Stadt Bad Saulgau wird in der Entwurfsfassung die Anlage von Gebüschgruppen im Bereich der Ausgleichsfläche ergänzt. Diese dienen zur Einbindung der Anlage in die Landschaft. Aufgrund der in der Umgebung vorkommenden Wiesenbrüter wird die Eingrünung auf diesen Bereich beschränkt, im Bereich der Gemeinde Boms wird eine zusätzliche Gehölzpflanzung nicht erforderlich.</p> <p>Die Flächen sind bereits eingesät – nach Bau der Anlage wird eine Nachsaat erfolgen. Eine Angabe zur Saatmischung wird auf dem Vorhaben- und Erschließungsplan ergänzt.</p> <p>Die Berechnung zur Eingriffsregelung wird überarbeitet. Bisher war die Überstellung durch die Module durch einen Abschlag auf den Zielwert des Grünlandes im gesamten Bereich der Anlage berücksichtigt. In Abstimmung mit der UNB Sigmaringen, die für den angrenzenden Hauptteil der Anlage zuständig ist wird im Entwurfstand die mit Modulen überstandene Fläche (etwa 30% der umzäunten Fläche) als Biotoptyp 60.10 (Von Bauwerken bestandene Fläche) mit nur einem Wertpunkt gewertet. Dafür wird auf den Abschlag auf den Zielwert zwischen den Modulen verzichtet und die Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild differenziert für den jeweiligen Geltungsbereich betrachtet, so dass im Ergebnis die Bilanzierung, zwischen Eingriff und Ausgleich weiterhin ausgeglichen ist.</p> <p>wird zur Kenntnis genommen Eine Beweidung der Flächen ist gemäß den Festsetzungen unter Punkt 7.2 explizit zugelassen und wird auch durch den Vorhabenträger selbst angestrebt.</p>
--	--	--

	<p>Die Böden am Standort sind verdichtungsempfindlich. Es wird zu Bodenbeeinträchtigungen durch den Bau der Anlage kommen, die irreversibel sind. Deshalb ist aus Sicht des Bodenschutzes ein Abschlag von 10 % der Wertigkeit des Bodens für baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens anzusetzen“ (siehe Stellungnahme Bodenschutz), d.h. im Zielzustand ist der Boden 10 % der insgesamt ermittelten Ökopunkte abzuwerten.</p> <p>Zur weiteren Aufwertung wird empfohlen, die Saumstreifen mit einer entsprechenden autochtonen Saatgutmischung einzusäen, um das Artenpotenzial zu erhöhen.</p> <p>Bauplanungsrechtliche Festsetzungen/Sicherstellung In den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen Ziff.7 „Landschaftspflege/Grünordnung“ (im VBP) ist unter Pkt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 7.1 „Entwicklung einer Staudenflur entlang des Zaunes“ die Rechtsgrundlage § 9 (1) Ziff. 25 a BauGB zu ergänzen; • 7.2 „Pflege innerhalb der Freiflächenphotovoltaikanlage“ die Rechtsgrundlage § 9 (1) 20 BauGB aufzuführen. <p>Die Gemeinde/Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ausgleichsmaßnahmen für die Anlage (siehe u.a. Ziff. 7.1 und 7.2) einschließlich der Pflegemaßnahmen umgesetzt und rechtlich geeignet sichergestellt werden (ggf. über Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger).</p> <p>Monitoring, § 4c BauGB Auf § 4c BauGB wird hingewiesen. Die Wirksamkeit der im Umweltbericht aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen sind einer Überwachung zu unterziehen und liegen in der Verantwortung der Gemeinde.</p> <p>D. Bodenschutz Tel.: 0751 85-4213</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung § 1 a (2 u. 3) BauGB und § 202 BauGB, fordern einen sparsamen und schonenden (fachgerechten) Umgang mit dem Boden sowie eine Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen. §§ 1, 2 u. 7 BBodSchG fordern ebenfalls den sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden.</p> <p>2. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>In den Festsetzungen wurde aufgenommen, dass Aufschüttungen mit inertem Material (Z-0-Material entsprechend der Vorgaben der LAGA) und entsprechend den Vorgaben des § 12 BBodSchV sowie der DIN 19731 bez. bevorzugt mit dem Aushubmaterial des Planungsbereichs erfolgen soll.</p>	<p>Der geforderte Abschlag auf den Zielzustand wird in der Entwurfsfassung eingearbeitet. Dieser kann in der Gesamtbilanzierung durch die Aufwertung der Biotope ausgeglichen werden.</p> <p>Die Einsaat der Saumstreifen mit autochtonem Saatgut wird unter 7.3 ergänzt.</p> <p>Zu Bauplanungsrechtliche Festsetzungen/Sicherstellung Die genannten Rechtsgrundlagen werden wie gefordert ergänzt.</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>zu Monitoring, § 4c BauGB wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Zu D. Bodenschutz</p> <p>Zu 1 Rechtliche Vorgaben (..)</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Zu 2 Bedenken und Anregungen (...)</p>
--	--	--

	<p>Dieser Abschnitt ist zu korrigieren, da „inertes Material (Z-0-Material entsprechend der Vorgaben der LAGA)“ dafür in keinem Fall verwendet werden darf.</p> <p>Die Vorgaben der LAGA gelten nicht für Bodenmaterial, das zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden soll und ist hier nicht anwendbar. Sollte Bodenmaterial für kleine Aufschüttungen nötig sein, darf dafür nur Bodenmaterial vom Vorhabensbereich verwendet werden, sofern in gleichem Maße Abgrabungen notwendig sind.</p> <p>Der Massenausgleich hat mit Bodenmaterial des B-Horizontes zu erfolgen. Falls keine Abgrabungen an anderer Stelle notwendig sind, ist für Geländeaufschüttungen Fremdmaterial zu verwenden. Diese hat nach Bodenart, Grobbodenanteil und Qualität der des im Vorhabensbereich vorliegenden Bodens zu entsprechen. Es darf nur kulturfähiger Unterboden bei Geländeerhöhungen von mehr als 25 cm, ansonsten nur Oberboden verwendet werden.</p> <p>Der Boden hat 70 % der Vorsorgewerte nach BBodSchV Anhang 2 Nr. 4 einzuhalten. Er darf keinerlei Fremd- und Störstoffe enthalten.</p> <p>Bei der Nennung der DINs ist die DIN 19639 zu ergänzen.</p> <p>Der „schonende und fachgerechte Umgang mit dem Boden ...“ etc. gilt nicht nur für die Bauarbeiten bei der Erstellung der PV-Anlage, sondern auch für die Arbeiten beim Rückbau der Anlage.</p> <p>Nur wenn konsequent Bodenschutzmaßnahmen beachtet werden, wird der Eingriff minimiert.</p> <p>Zu Punkt 11, Rückbauverpflichtung: Nach Ablauf der Nutzungsdauer wird die Fläche wieder als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Deshalb ist es notwendig, die baulichen Anlagen und alle Gebäude abzubauen sowie die Betonfundamente vollständig zu beseitigen. Der ursprünglich vorhandene Bodenaufbau, Bodenqualität und Bodenmächtigkeiten sind nach Ablauf der Nutzungsdauer wiederherzustellen und die überplante Fläche fachgerecht zu rekultivieren. Verdichtungen des Bodens sind durch geeignete Maßnahmen zu beheben. Um dies zu gewährleisten sollten Bodenmächtigkeiten und Bodenqualitäten vor dem Bau der PV-Anlage festgestellt und dokumentiert werden.</p> <p>Am Standort liegen Parabraunerden aus Geschiebemergeln vor, die im nahen Untergrund häufig vergleitet vorliegen oder eine Pseudovergleyung aufweisen. D.h. die Böden können verstärkt Staunässe aufweisen, was durch Befahrung bei ungeeigneter Bodenfeuchtigkeit noch verstärkt werden kann. Die Befahrbarkeitsgrenzen, wie sie sich aus der DIN 19639 ergeben, sind bei den Bau- und Rückbauarbeiten konsequent zu beachten, da sonst irreversible Bodenschäden entstehen können</p>	<p>Die Festsetzung unter 6.1 wird wie vorgeschlagen angepasst:</p> <p><i>„(...) Aufschüttungen müssen mit inertem Material (Z-0-Material entsprechend den Vorgaben der LAGA) und entsprechend den Vorgaben des § 12 BBodSchV sowie der DIN 19731 bzw. bevorzugt mit dem Aushubmaterial des Planungsbereiches erfolgen. <u>Der Massenausgleich hat mit Bodenmaterial des B-Horizontes zu erfolgen. Falls die Verwendung von Fremdmaterial erforderlich ist, hat dieses nach Bodenart, Grobbodenanteil und Qualität der des im Vorhabensbereich vorliegenden Bodens zu entsprechen. Es darf nur kulturfähiger Unterboden bei Geländeerhöhungen von mehr als 25 cm, ansonsten nur Oberboden verwendet werden. Der Boden hat 70 % der Vorsorgewerte nach BBodSchV Anhang 2 Nr. 4 einzuhalten. Er darf keinerlei Fremd- und Störstoffe enthalten.</u></i></p> <p><i>Bei Abgrabungen und der Schaffung von Kabelgräben darf der Boden nicht vom Grundstück entfernt werden, sondern muss schichtgerecht wieder eingebaut oder gelagert werden. (...)„</i></p> <p>Die DIN 19639 wird wie gefordert ergänzt.</p> <p>Der Hinweis unter Punkt D 5. wird wie folgt ergänzt: <i>„<u>Bei den Bauarbeiten für der Erstellung der PV-Anlage, sowie bei den Arbeiten zum Rückbau der Anlage ist auf einen sorgsam und schonenden Umgang (...)</u>“</i></p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf Punkt 11 der Begründung. In den Festsetzungen unter Punkt 3.2 wird der genannte Rückbau der Anlagen bereits festgesetzt. Ein Hinweis auf die notwendige Dokumentation der Bodenmächtigkeiten und Bodenqualitäten wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>wird zur Kenntnis genommen; der Hinweis ist im Rahmen der Bauausführung und Rückbau vom Vorhabenträger zu beachten.</p>
--	--	--

	<p>Die Böden am Standort sind verdichtungsempfindlich. Deshalb ist die Fläche aus Sicht des Bodenschutzes rechtzeitig vor der Aufstellung des PV-Anlage anzusäen, so dass der Boden bei der Bebauung durch eine Grasnarbe schon etwas geschützt ist.</p> <p>Bei der Verlegung und dem Rückbau von Leitungen, die ggf. in Offenbauweise verlegt werden, muss der Boden schichtgerecht aus- und bei der Wiederverfüllung ebenso schichtgerecht ohne Verdichtungen wieder eingebaut werden.</p> <p>Es wird gebeten das SG Bodenschutz im Bauantragsverfahren zu beteiligen.</p> <p>Umweltbericht – Schutzgut Boden: Im Umweltbericht wird davon ausgegangen, dass durch die PV-Anlage kein oder nur ein vernachlässigbarer Eingriff in den Boden passiert. Um dies zu gewährleisten, sind konsequent Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens zu beachten und durchzuführen. Diese sollten bei der Abarbeitung der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung mit beachtet und beschrieben und auch bei den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgeführt werden, da nur dann der Eingriff als minimal eingestuft werden kann.</p> <p>Bei der Eingriffsbewertung ist mit aufzunehmen, dass der Eingriff in das Schutzgut Boden nur bei fachgerechtem Umgang mit dem Boden und Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen geringfügig ist.</p> <p>Mögliche Wirkfaktoren beim Bau einer PV-Anlage, sind zur Orientierung für die Abarbeitung, als weiteres Dokument (Anlage) angehängt. Der bestehende Umweltbericht sollte geprüft und ggf. ergänzt werden.</p> <p>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind für das Schutzgut Boden für die Bau-, Betriebs- und Rückbauphase im Umweltbericht entsprechend Anlage 1 zum BauGB anzuführen. Es wird empfohlen, Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung eines Eingriffes in den Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabensträger mit aufzunehmen.</p> <p>Unter „Maßnahmen zur Überwachung“ sollte die Überwachung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Schutzgut Boden aufgenommen werden. Diese wären zuvor zu konkretisieren. Für Bau und Rückbau wird empfohlen eine Bodenkundliche Baubegleitung zu beteiligen, da es vorwiegend in diesen Phasen zu irreversiblen Beeinträchtigungen des Bodens kommen kann.</p> <p>Zu Punkt 5.2: Eine Beweidung wird erst empfohlen, wenn eine geschlossene Grasnarbe vorhanden ist.</p> <p>E. Kreislaufwirtschaft Wir empfehlen, im weiteren Verfahren das Sachgebiet zu beteiligen.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen; die Fläche ist mit Blick auf den geplanten Bau der Anlage aktuell bereits eingesät.</p> <p>wird zur Kenntnis genommen- entsprechende Festsetzungen sind unter Punkt 6.1. zu Abgrabungen bereits enthalten, hier wird ergänzt, dass dies auch für die Verlegung/Rückbau von Leitungen gilt.</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>zu Umweltbericht – Schutzgut Boden: Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Ausführungen zur Eingriffsermittlung werden entsprechend ergänzt.</p> <p>wird zur Kenntnis genommen; der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der genannte Punkt wird im Umweltbericht entsprechend ergänzt.</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>zu E. Kreislaufwirtschaft: das Sachgebiet wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>
--	---	--

	<p>Nach § 3 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) sollen bei Ausweisung von Baugebieten die Abfallrechtsbehörden und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange darauf hinwirken, dass ein Erdmassenausgleich durchgeführt wird.“</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bauleitplanes eingearbeitet.</p>
<p>3 Regierungspräsidium Tübingen Referat 21, Raumordnung 15.04.2021</p>	<p>A. Allgemeine Angaben</p> <p>Gemeindeverwaltungsverband Altshausen Gemeinde Boms</p> <p>X 13. Änderung des FNPs im Bereich des VEP „Solarpark Egelsee“ X Bebauungsplan für das Gebiet „Solarpark Egelsee“ O Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan O sonstige Satzung</p> <p>Fristenablauf für die Stellungnahme am 09.04.2021, es wurde eine Fristverlängerung bis 16.04.2021 gewährt.</p> <p>B. Stellungnahme O Keine Äußerung aus der Sicht der Raumordnung. X Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2 - 6.</p> <p>I. Belange der Raumordnung</p> <p>Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>II. Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes</p> <p>(1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Für das Ziel bis 2030 wurden außerdem Sektorziele abgeleitet, die darstellen, welchen Beitrag die jeweiligen Sektoren leisten müssen, um das Gesamtreduktionsziel zu erreichen. Fachliche Grundlage des Klimaschutzziels für 2030 waren neben dem langfristigen Ziel für 2050 insbesondere die Ergebnisse und das sogenannte Zielszenario aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“¹. Die im Forschungsvorhaben enthaltenen Sektorziele sind Bestandteil des Beschlusses der Landesregierung vom 21. Mai 2019:</p> <p><input type="checkbox"/> Private Haushalte -57 Prozent,</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Zu I. Belange der Raumordnung</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>zu II. Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes</p> <p>zu (1) bis (8): Die Ausführungen zu den Klimaschutzziele werden zur Kenntnis genommen, Anmerkungen zu diesen Punkten sind nicht erforderlich. Die Planung trägt zur Erreichung der Klimaschutzziele bei.</p>

- Gewerbe, Handel, Dienstleistungen -44 Prozent,
- Verkehr -31 Prozent (ohne Berücksichtigung des Sonstigen Verkehrs),
- Industrie (energiebedingt) -62 Prozent,
- Industrie (prozessbedingt) -39 Prozent,
- Stromerzeugung -31 Prozent,
- Landwirtschaft -42 Prozent und
- Abfall -88 Prozent

Die Prozentzahlen der Sektorziele beziehen sich jeweils auf Treibhausgasminderungen gegenüber 1990. Die auf Basis der bestehenden Rahmenbedingungen abgeleiteten Sektorziele sind dabei als Mindestanforderung für das Erreichen des gesetzlichen Ziels bis 2030 im Land zu verstehen.

(2) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.

(3) Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.

(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen

(5) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 31,5 Prozent im Jahr 2019² auf 56 Prozent im Jahr 2030. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg

	<p>kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 18 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von rund 11.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2019 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.270 MW.</p> <p>(6) Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist bis 2030 ein jährlicher Zubau von 400 bis 500 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder natur- schutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> <p>(7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 627 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>(8) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(9) Das geplante Vorhaben trägt deshalb zum Erreichen der Klimaschutzziele bei und sollte bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen genehmigt werden.</p> <p>Es wird gebeten, das Kompetenzzentrum Energie über das Ergebnis der Verfahren zeitnah zu informieren.</p> <p>III. Belange der Landwirtschaft Mit dem Vorhaben wird insgesamt durch die beiden zusammenhängenden Bebauungspläne ca. 1 ha besonders landwirtschaftliche Fläche (Vorrangflur II) umgewidmet und hierdurch, mindestens für die Dauer der Sondernutzung, der produktiven Landwirtschaft entzogen, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind.</p>	<p>Zu (9) Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Zu III. Belange der Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen</p>
--	--	---

	<p>Aus regional übergeordneter Sicht bestehen grundsätzliche Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme von landbauwürdigen Flächen (Vorrangflur I und II) für Freiflächen-Solaranlagen immer dann, wenn dies in Regionen erfolgt, in denen bereits eine besondere Konkurrenz um landwirtschaftliche Flächen besteht, wie sie aufgrund des überdurchschnittlichen Viehbesatzes grundsätzlich auch für die betroffenen Gemarkungen anzunehmen ist.</p> <p>Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich-fachlicher Sicht können im vorliegenden Fall die grundsätzlichen Bedenken zurückgestellt werden, da die Umwidmung im verhältnismäßig geringem Umfang erfolgt, und die Flächen aufgrund von Bodengüte, Lage und Flächenzuschnitt nicht von besonderer agrarstruktureller Bedeutung sind.“</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.</p> <p>Beschlussvorschlag: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.</p>
<p>20 Terranets vBBP 23.03.2021</p>	<p>„(...) wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht direkt betroffen werden.</p> <p>Wie Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen können, verlaufen östlich u. südlich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes die Oberschwabenleitung 1 DN 500 MOP 67,5 bar sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH.</p> <p>Sollte sich Ihr Bauvorhaben in diesen Bereichen fortbewegen, bitten wir Sie um eine erneute Beteiligung“</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die genannte Leitung befindet sich in einer Entfernung von etwa 250 m zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes.</p> <p>wird zur Kenntnis genommen; eine Erweiterung der Planung ist nicht vorgesehen.</p> <p>Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.</p> <p>Beschlussvorschlag: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes</p>
<p>31 Landratsamt Sigmaringen 15.04.2021</p>	<p>„(...) Zu dem o. g. Verfahren nimmt das Landratsamt Sigmaringen wie folgt Stellung:</p> <p><u>Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz (Herr Schiefer, 102-2300)</u> <input type="radio"/> Positiv <input type="radio"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen <input type="radio"/> Negativ <input type="radio"/> Nicht betroffen <input checked="" type="radio"/> Keine Beurteilung möglich, Unterlagen noch nicht vollständig (Naturschutz)</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Zu <u>FB Umwelt und Arbeitsschutz:</u></p>

	<p>Zum Bebauungsplan kann noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da die Unterlagen noch nicht vollständig und damit noch nicht aussagekräftig genug sind. Um Vervollständigung der Unterlagen und um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.</p> <p><u>IMMISSIONSSCHUTZ</u> Lichtimmissionen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen können anhand der LAI-Hinweise „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI); Beschluss der LAI vom 13.09.2012“, beurteilt werden. Nach diesen LAI-Hinweisen erfahren Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen, was vorliegend jedoch nicht uneingeschränkt der Fall ist.</p> <p>Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können. Dies betrifft im vorliegenden Fall die Wohngebäude Egelseestraße 51 und 51/1. Ausgehend von der Teilfläche des Plangebiets, die auf der Gemarkung Boms liegt, sind auf vorgenannte Immissionsorte aufgrund der Lage und Entfernung keine schädlichen Lichtimmissionen mehr zu erwarten.</p> <p>Ebenso betroffen ist auch die westlich am Plangebiet vorbeiführende Eisenbahnstrecke, wodurch sich ggf. eine Gefährdung des Schienenverkehrs ergeben kann. Wir gehen davon aus, dass die Bahn AG hierzu in ihrer Stellungnahme eingeht.</p> <p>Blendungen durch Lichtreflexionen auf den Photovoltaikmodulen sind näher abzu prüfen. Falls in der gesamtheitlichen Betrachtung des Plangebiets bei ungünstigen Sonnenständen Reflexionen des Sonnenlichts über die Photovoltaikmodule auf die Bahnstrecke und o. g. Immissionsorte nicht ausgeschlossen werden können, sind Maßnahmen gegen Lichtreflexionen und Blendungen entlang der Bahnstrecke zu treffen.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen bei Beachtung vorgenannter Aspekte keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.</p> <p><u>NATURSCHUTZ</u> Folgende Sachverhalte werden seitens der unteren Naturschutzbehörde festgestellt:</p> <p>1. Artenschutz: Es sollten klare Aussagen zum Artenschutz nach § 44 BNatSchG ergänzt werden. Im vorliegenden Fall ist ein Vorkommen der gefährdeten Feldlerche in der Umgebung</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Zu IMMISSIONSSCHUTZ: wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Es ist richtig, dass sich die genannten Wohngebäude weniger als 100 m von der Anlage entfernt befinden und grundsätzlich Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Anlage liegen, kritisch bezüglich Blendwirkungen sein können. Allerdings sind in der vorliegenden Planung die Modulreihen nicht genau nach Süden, sondern nach Südosten ausgerichtet, so dass die relevanten Wohngebäude hinter den Modulreihen liegen. Daher kann eine Blendwirkung in Richtung der Wohngebäude ausgeschlossen werden. Der Umweltbericht wird um entsprechende Erläuterungen ergänzt.</p> <p>wird zur Kenntnis genommen; die Stellungnahme der Bahn wird gesondert abgewägt.</p> <p>Der Bebauungsplan sieht unter Punkt 8.1 der Festsetzungen bereits vor, dass eine Abschirmung anzubringen ist, sofern sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen sollte. Dies entspricht auch den Forderungen der Deutschen Bahn – siehe deren Stellungnahme.</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Zu NATURSCHUTZ</p> <p>Zu 1.:</p>
--	---	---

	<p>nicht auszuschließen. Derzeit sind im Bericht allerdings keine Daten zur Erfassung der Art enthalten, sodass ein Eintreten des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben derzeit nicht ausgeschlossen werden kann. Die Flächen sind daher durch einen fachlich qualifizierten Gutachter auf ein Vorkommen der Feldlerche hin zu überprüfen.</p> <p>2. Insektenschonende Beleuchtung: Gemäß Festsetzung Nr. 8.3 ist eine dauerhafte und nächtliche Beleuchtung der Anlage unzulässig. Hinsichtlich sonstiger Beleuchtungen wird auf § 21 NatSchG verwiesen.</p> <p>3. Vermeidungs- Minimierungs und Ersatzmaßnahmen: In Kapitel 1.1 wird dargestellt, dass die Flächen mit einer Wiesenmischung eingesät werden soll, deren Zusammensetzung nicht auf hohe Wuchsleistung ausgelegt ist. Nach § 40 BNatSchG ist der Solarpark der freien Landschaft zuzuordnen. Es darf daher ausschließlich autochthones Saatgut für die Ansaat verwendet werden, wie auch in Kap. 4.1.1 dargestellt. Die Ausbringung gebietsfremden Saatgutes ist seit dem 01. März 2020 untersagt. Es sollte dargestellt werden was für eine Mischung verwendet wird und wie das Vorgehen bei der Anlage der Wiese geplant ist.</p> <p>Sinnvollerweise wäre die Einsaat und Aufwertung vor dem Bau der PV Anlage durchzuführen, da hier noch ohne Hindernisse auf der Fläche gefahren werden kann. Es sollte daher schlüssig dargestellt werden wie die Aufwertung praktisch erfolgen kann. Da eine Mahd mit Abtransport des Mähgutes aufgrund der Solarpaneele nur schwer realisierbar ist, wird ein geeignetes Beweidungsregime als praktischer erachtet.</p> <p>Um die Anlage in die Umgebung einzubetten, müssen zwar keine komplett umgrenzenden Hecken gepflanzt werden, allerdings sollte in den Randbereichen einige lockere Pflanzungen mit Gebüschgruppen vorgenommen werden um die Anlage besser in das Landschaftsbild einzubetten. Die Kulissenwirkung auf Offenlandvögel ist dabei zu berücksichtigen.</p>	<p>Inzwischen wurden drei Übersichtsbegehungen zu den Artengruppen Vögel und Reptilien im Zeitraum Ende April bis Anfang Mai durch den Fachgutachter Luis Ramos durchgeführt und ein Gutachten zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten vorgelegt. Ein Vorkommen der Feldlerche ist in der Umgebung vorhanden, jedoch nicht auf der Fläche selbst. Unter Berücksichtigung aller vorhandenen Erkenntnisse und standörtlichen Eigenschaften (Habitatstruktur, Umfeld usw.) wird die hier betroffenen Planfläche in Bezug auf die Feldlerchen als nicht relevant eingestuft. Sie liegt sehr randlich und direkt an der Siedlung und wird südlich intensiv durch die bestehende Erdbeerplantage beeinflusst. Bruten der Feldlerche werden auf dieser Wiesenfläche und am Rande der Wiesenfläche ausgeschlossen. Das Gutachten kommt zu dem Fazit, dass nach den Überprüfungen im April und Mai 2021 und nach fachgutachterlicher Einschätzung keine besonders oder streng geschützte Arten durch das Vorhaben betroffen sind.</p> <p>Zu 2.: wird zur Kenntnis genommen; eine Beleuchtung der Anlage ist nicht erforderlich.</p> <p>Zu 3.: Der Bebauungsplan setzt unter Punkt 7.4 der Festsetzungen bereits die Verwendung von Regio-Saatgut fest. Diese Festsetzung wird in der Entwurfsfassung wie folgt konkretisiert: <i>„Bei der Ansaat der Grünlandflächen und Saumbereiche ist <u>autochthones</u> Saatgut mit einem Kräuteranteil von 30 % zu verwenden.“</i> Eine Angabe zur Saatmischung wird auf dem Vorhaben- und Erschließungsplan ergänzt.</p> <p>Die Flächen sind bereits eingesät – nach Bau der Anlage wird eine Nachsaat erfolgen. Als Pflege der Flächen ist die Beweidung mit Schafen durch den Vorhabensträger vorgesehen.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan stellt nur einen kleinen Teil der gesamten geplanten Anlage dar, deren Großteil im Bereich der Stadt Bad Saulgau liegt. Im parallel durch die Stadt Bad Saulgau wird in der Entwurfsfassung die Anlage von Gebüschgruppen im Bereich der Ausgleichsfläche</p>
--	---	---

	<p>In der Eingriffsregelung werden nur die Technikgebäude als Biototyp 60.10 berechnet. Die von den Photovoltaikanlagen bestandenen Flächen sind allerdings ebenfalls als Biototyp 60.10 zu werten.</p> <p>Die Gemeinde/Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ausgleichsmaßnahmen für die Anlage (siehe u.a. Ziff. 7.1 und 7.2 der Bauplanungsrechtlichen Festsetzungen/Sicherstellung) einschließlich der Pflegemaßnahmen umgesetzt und rechtlich geeignet sichergestellt werden (ggf. über Durchführungsvertrag mit dem VBP-Träger).</p> <p>Auf § 4c BauGB wird hingewiesen. Die Wirksamkeit der im Umweltbericht aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen sind einer Überwachung zu unterziehen und liegen in der Verantwortung der Gemeinde.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die überschüssigen Ökopunkte nicht auf weitere Vorhaben angerechnet werden können.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren.</p> <p>Hinweise: Aufgrund von höchstrichterlicher Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, Nr. 4 CN 3.12) sind folgende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurzfassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich halten und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die zu planende Gemeinde auf der „sicheren Seite“, wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen. Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a und 13b BauGB, in denen von</p>	<p>ergänzt. Diese dienen zur Einbindung der Anlage in die Landschaft. Aufgrund der in der Umgebung vorkommenden Wiesenbrüter wird die Eingrünung auf diesen Bereich beschränkt, im Bereich der Gemeinde Boms wird eine zusätzliche Gehölzpflanzung nicht erforderlich.</p> <p>Die Berechnung zur Eingriffsregelung wird entsprechend überarbeitet – die nähere Erläuterung siehe Stellungnahme Landratsamt Ravensburg.</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz wird auch am weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Hinweise bezüglich der Auslegungsbekanntmachung werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p>
--	--	---

	<p>Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.</p> <p><u>Fachbereich Landwirtschaft (Frau Stock-de Oliveira Souza, 102-8631)</u></p> <p><input type="radio"/> Positiv <input checked="" type="radio"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen <input type="radio"/> Negativ <input type="radio"/> Nicht betroffen <input type="radio"/> Keine Beurteilung möglich</p> <p>Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück Fl.-Nr. 37/3, Gemarkung Boms, Landkreis Ravensburg zwischen Hochberg und Schwarzenbach (Landkreis Sigmaringen), südlich von Egelsee an der Bahnstrecke „Herbertingen-Aulendorf.</p> <p>Der rechtskräftige Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Altshausen, Landkreis Ravensburg, soll im Parallelverfahren geändert werden. Der räumliche Geltungsbereich ist identisch.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nur eine kleine Teilfläche der tatsächlich geplanten Photovoltaik-Anlage, deren größerer Teil (0,69 ha) im Landkreis Sigmaringen, auf dem Gebiet der Stadt Bad Saulgau Flst.-Nr. 116/8 (TF), 116/10 und 116/11 (TF), Gemarkung Hochberg, liegt.</p> <p>Parallel wird ein Bauleitplanverfahren in Verwaltungsgemeinschaft Stadt Bad Saulgau / Herbertingen durchgeführt, um ein Sondergebiet Photovoltaik auszuweisen.</p> <p>Im derzeitigen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 0,30 ha, wobei davon etwa 0,25 ha auf die eigentliche Modulfläche entfallen. Entsprechend erfolgt die Erschließung von der nördlich der Fläche verlaufenden Kreisstraße K8257 aus über einen bereits vorhandenen Flurweg auf Flst.- Nr. 116/11.</p> <p>Nach der Freiflächenöffnungs-Verordnung (FFÖ-VO) vom 17. 03. 2017 ist eine Freiflächen-PV-Anlage grundsätzlich sowohl auf Acker als auch auf Grünland möglich, wenn nicht bestimmte öffentliche Belange beeinträchtigt werden und es sich nicht um beste Böden handelt oder andere landwirtschaftliche Belange gegen das Vorhaben sprechen. Die Gemarkung Boms ist benachteiligtes Gebiet und erfüllt damit die Voraussetzungen der Freiflächenöffnungs-Verordnung (FFÖ-VO).</p> <p>„Benachteiligtes Gebiet“ ist ein Gebiet im Sinn der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland) (ABl. L 273 vom 24.9.1986, S. 1), in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13.3.1997, S. 1).</p> <p>Bezogen zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen verweisen wir auf die Planungshinweiskarte zu großflächigen Photovoltaikanlagen des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben. Auf der Planungshinweiskarte Nord liegt die geplante Fläche zum Teil auf einem Gebiet, in dem die Errichtung einer PVA aufgrund landwirtschaftlicher Vorrangflur sowie ungünstiger Exposition nicht empfohlen wird.</p>	<p>Zu <u>Fachbereich Landwirtschaft:</u></p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>wird zur Kenntnis genommen; die Freiflächenöffnungsverordnung kommt im vorliegenden Fall nicht zum Tragen, da es sich um eine kleinflächige Photovoltaikanlage <750 kW innerhalb eines Korridors von 200 m zur Bahnlinie handelt.</p> <p>Der Hinweis auf die Planungshinweiskarte wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Kleinflächigkeit der Anlage wurde diese jedoch nicht als großflächige Photovoltaikanlage beurteilt.</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p>
--	---	--

	<p>Die Größe des gesamten Geltungsbereiches beträgt allerdings nur ca. 1 ha und ist deshalb unserer Ansicht nach nicht als großflächige Photovoltaikanlagen zu beurteilen. Außerdem sollen die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs realisiert werden. Der Fachbereich Landwirtschaft erhebt keine Einwände gegen die Errichtung des „Solarpark Egelsee Flst.Nr: 37/3“.</p> <p>Wir bitten um Beachtung folgender Hinweise: Die Photovoltaik-Freiflächenanlage ist so zu betreiben und zu pflegen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf benachbarte landwirtschaftlich genutzte Flächen entstehen. Die Flächen müssen nach dem Anlagenrückbau oder bei Nichtrealisierung wieder in den Ausgangszustand vor dem Eingriff überführt werden (inkl. Rekultivierungsmaßnahmen) und ohne Bewirtschaftungsauflagen weiter landwirtschaftlich nutzbar sein.</p> <p><u>Fachbereich Forst (Herr Kopp, 102-2500)</u> <input type="radio"/> Positiv <input type="radio"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen <input type="radio"/> Negativ <input checked="" type="radio"/> Nicht betroffen <input type="radio"/> Keine Beurteilung möglich</p> <p>Forstliche Belange sind nicht betroffen.</p> <p><u>Fachbereich Straßenbau (Frau Rumpel, 102-8700)</u> <input type="radio"/> Positiv <input type="radio"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen <input type="radio"/> Negativ <input checked="" type="radio"/> Nicht betroffen <input type="radio"/> Keine Beurteilung möglich</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Kreisstraßen. Die straßenrechtlichen und straßenbaulichen Belange des Fachbereichs Straßenbau sind nicht betroffen.</p> <p><u>Fachbereich Recht und Ordnung</u> 1. Straßenverkehrsbehörde (Frau Heinzler, 102-6340) <input type="radio"/> Positiv <input type="radio"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen <input type="radio"/> Negativ <input checked="" type="radio"/> Nicht betroffen <input type="radio"/> Keine Beurteilung möglich</p> <p><u>Fachbereich Vermessung und Flurneueordnung (Herr Engelmann, 102-3200)</u> <input type="radio"/> Positiv <input type="radio"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen <input type="radio"/> Negativ</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Bebauungsplan setzt eine regelmäßige Pflege der Anlage fest.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt ebenfalls fest, dass die Flächen nach Rückbau der Anlage wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen sind.</p> <p>Zu <u>Fachbereich Forst:</u></p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>zu <u>Fachbereich Straßenbau:</u></p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>zu <u>Fachbereich Recht und Ordnung</u></p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>zu <u>Fachbereich Vermessung und Flurneueordnung:</u></p>
--	---	---

	<p>X Nicht betroffen O Keine Beurteilung möglich</p> <p>Die Belange der unteren Vermessungsbehörde sind nicht betroffen.</p> <p>Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig.</p> <p>Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht und dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz in jedem Fall je ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.“</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Ein Abwägungsprotokoll wird wie gewünscht zur gegebenen Zeit übermittelt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bauleitplanes eingearbeitet</p>
--	---	---

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

- **Der Gemeinderat billigt den Entwurf zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 16.12.2020 unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse und beschließt die Auslegung des Entwurfsstand nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB. Fassungsdatum der Entwurfsfassung wird das heutige Sitzungsdatum**

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit

- der Bekanntmachung der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. §4 Abs. 4a